



11. Tagung der International Academy of Commercial and Consumer Law (IACCL) in Hamburg

Author(s): Ralf Michaels and Giesela Rühl

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, Bd. 67, H. 2 (April 2003), pp. 353-359

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27878376>

Accessed: 27-02-2024 16:25 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

Berichte

11. TAGUNG DER INTERNATIONAL ACADEMY OF COMMERCIAL AND CONSUMER LAW (IACCL) IN HAMBURG

Vom 15. bis zum 17. August 2002 fand am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg die 11. Tagung der 1983 zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs gegründeten International Academy of Commercial and Consumer Law (IACCL) statt. Aus der ganzen Welt waren Mitglieder angereist, um nach der Begrüßung durch den Präsidenten der Akademie, *Norbert Reich* (International Graduate School of Law, Riga, Lettland), über aktuelle Entwicklungen im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Verbraucherschutzrecht zu diskutieren. Im Mittelpunkt standen, wie bereits bei der letzten Tagung vor zwei Jahren an der Dickinson School of Law in Carlisle (Pennsylvania, USA), die Auswirkungen der Globalisierung und des technologischen Fortschritts auf nationales und internationales Recht.

I. Der Vormittag des ersten Tages war der Globalisierung und ihren Auswirkungen auf das internationale Wirtschaftsrecht gewidmet. *Ross Cranston* (MP House of Commons, London) sprach zunächst in allgemeiner Weise über Begriff und Wesen der Globalisierung. Nach seiner Ansicht sei diese kein neues Phänomen: Soweit der grenzüberschreitende Fluß von Kapital als prägendes Merkmal angesehen werde, finde sich ihr Ursprung nicht im ausgehenden 20., sondern im beginnenden 19. Jahrhundert. Bereits zu dieser Zeit sei Kapital über international tätige Banken, hauptsächlich in der Form von Schuldverschreibungen von England und Deutschland nach Osteuropa, Nord- und Südamerika geflossen, um insbesondere den Bau von Eisenbahnen zu ermöglichen und zu fördern. Mit einer ähnlich provozierenden These überraschte *Donald King* (Saint Louis Universität, St. Louis, USA): Durch das Internationale Wirtschaftsrecht hätten sich im Zuge der Globalisierung Ansätze eines bisher nicht als solches erkannten weltumspannenden Regierungssystems entwickelt: Legislative Aufgaben nähmen die World Trade Organization (WTO), die United Nations Commission for International Trade Law (UNCITRAL) und die International Chamber of Commerce (ICC) wahr. Als Exekutive sei insbesondere die WTO aufgrund ihrer Befugnis, die Einhaltung verschiedener internationaler Verträge auf dem Gebiet des Internationalen Wirtschaftsrechts zu überwachen, tätig. Judikative Aufgaben würden innerhalb des weltumspannenden Regierungssystems durch die bei der WTO angesiedelten Streitentscheidungsinstanzen sowie durch nationale Gerichte, soweit sie internationales Wirtschaftsrecht zur Anwendung brächten, wahrgenommen. Vor dem Hintergrund dieser und weiterer zu erwartenden Entwicklungen, insbesondere eines von UNCITRAL vorgeschlagenen Global Commercial Code und eines International Commercial Court, könne von der Herausbildung eines weltumspannenden Regierungssystems gesprochen werden. *Laureano F. Gutiérrez Falla*, (Universidad de Tegucigalpa, Honduras) schließlich wies auf die im Zuge

und in Gefolgschaft der Globalisierung geänderte Bedeutung des Internationalen Wirtschaftsrechts hin und skizzierte dessen Entwicklung vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert. Dabei hob er hervor, daß sich das internationale Wirtschaftsrecht durch die Globalisierung von einem Recht der Kaufleute zu einem Recht des Marktes und der Marktakteure entwickelt habe, das nicht nur Kaufleute, sondern auch Verbraucher erfasse.

In der Diskussion wurde insbesondere die provokante These *Cranstons*, das Phänomen der Globalisierung sei kein neues, unter die Lupe genommen. Kritisch angemerkt wurde, daß sich Globalisierung heute, anders als im 19. Jahrhundert, nicht nur durch den grenzüberschreitenden Fluß von Kapital und damit durch die grenzüberschreitende Tätigkeit von Banken und Kreditinstituten auszeichne, sondern auch und insbesondere durch die zunehmende grenzüberschreitende Aktivität kleinerer und mittelständischer Unternehmen sowie natürlicher Personen. Auch wenn sich Parallelen zu historischen Vorgängen ergäben, dürften die Besonderheiten der mit dem technologischen Fortschritt einhergehenden Globalisierung, die Kennzeichen des ausgehenden 20. Jahrhunderts seien, nicht vernachlässigt werden. Auch die These *Kings*, das System des Internationalen Wirtschaftsrechts habe ein weltweites Regierungssystem hervorgebracht, wurde kritisch durchleuchtet. *Louis del Duca* (Dickinson School of Law, Carlisle, Pennsylvania, USA) merkte an, daß sich die angeblichen »Regierungs«-Institutionen nicht auf einen gemeinsamen Ursprung zurückführen ließen und in keiner Weise einheitlich oder abgestimmt agierten. Daher fehlten die wesentlichen Kennzeichen eines Regierungssystems auf weltweiter Ebene.

Im weiteren Verlauf des Vormittags widmete sich zunächst *Jan Ramberg* (Universität Stockholm, Schweden) dem durch die Globalisierung und die zunehmende grenzüberschreitende Aktivität von Unternehmen und Verbrauchern hervorgerufenen Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung nationaler Rechtsordnungen. Dabei konzentrierte er sich auf methodische Fragen und untersuchte die verschiedenen Möglichkeiten, Recht auf internationaler Ebene zu vereinheitlichen, insbesondere die Alternativen der Rechtsvereinheitlichung durch zwingendes Recht und dispositives Recht. Unter Hinweis auf die erfolgreiche Geschichte der United Nations Convention for the International Sale of Goods (CISG) sprach er sich im Ergebnis für die Vereinheitlichung des Rechts durch dispositive Vorschriften aus. Der Hinweis auf das CISG leitete über zu dem Vortrag von *Arie Reich* (Bar-Ilan Universität, Ramat-Gan, Israel), der über den kürzlich erfolgten Beitritt Israels zum CISG berichtete und in diesem Zusammenhang auf zwei Besonderheiten des israelischen Rechts hinwies: Zum einen finde das einheitliche Kaufrecht bereits heute auf nationale Sachverhalte Anwendung, da Israel die Bestimmungen des CISG entgegen der sonst üblichen Praxis bereits vor Hinterlegung der Beitrittsurkunde in sein nationales Recht inkorporiert habe. Zum anderen finde das CISG nach israelischem Recht nicht nur in den in Art. 1 CISG genannten Fällen, sondern auch dann Anwendung, wenn Verkäufer und Käufer ihre Niederlassung in Staaten hätten, die dem CISG nicht beigetreten seien. Beides führe zu Problemen hinsichtlich des Staatsvertrags. Mit dem Hinweis darauf, daß israelische Gerichte bereits den Vorgänger des CISG, das Haager Kaufrechtsübereinkommen von 1955, in ihrer Rechtsprechung umfassend angewandt und berücksichtigt hätten, wagte *Reich* am Schluß seines Vortrags einen optimistischen Ausblick auf die zukünftige Be-

deutung des CISG vor israelischen Gerichten. Auf einen anderen Aspekt der Globalisierung wies *Jay Westbrook* (University of Texas, Austin, USA) in seinem anschließenden Vortrag zu neueren Entwicklungen im Recht internationaler Insolvenzen hin. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von Insolvenzen international tätiger Unternehmen zeigte er die wesentlichen in diesem Zusammenhang zu meisternden Schwierigkeiten auf und stellte die wichtigsten internationalen Regelwerke, insbesondere das UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency, die Principles of Cooperation des American Law Institute sowie die Regelwerke der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, vor.

II. Am Nachmittag des ersten Tages standen die Themen Corporate Governance und Corporate Finance auf dem Programm. Als erster sprach *John Farrar* (Bond University, Gold Coast, Australien) in diesem Zusammenhang über Corporate Governance in der Volksrepublik China, Taiwan, Hong Kong und Macau. Er wies darauf hin, daß die Rechtsordnungen dieser Länder zwar über gemeinsame Ursprünge verfügten. Das Recht der Corporate Governance habe sich aber seit dem 19. Jahrhundert auseinanderentwickelt: Während sich in der VR China und Taiwan Unternehmensformen zwischen privater und öffentlicher Natur herausgebildet hätten, die sich durch ein hohes Maß an Einflußnahme durch den Staat auszeichneten, hätten sich in Hong Kong und Macau als Kolonien europäischer Mächte weitgehend private Unternehmensformen ohne Einflußmöglichkeit des Staates durchgesetzt. Auch in der VR China und Taiwan habe indes, nicht zuletzt auf Druck der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, eine Bewegung hin zu mehr Privatisierung und zu mehr privaten Unternehmensformen eingesetzt. In eine andere Region dieser Welt blickte *Arcelia Quintana-Adriano* (Universidad Autónoma de Mexico, Tlapan, Mexiko) mit ihrem sich anschließenden Vortrag über das neue, aus Anlaß der Finanzmarktkrise 1994 erlassene, mexikanische Gesetz über die Insolvenz von Banken. Die Bankeninsolvenz sei in Mexiko aufgrund der bei finanziellen Engpässen als ultima ratio vorgesehenen gesetzlich vorgeschriebenen Intervention des Staates im Ergebnis ausgeschlossen. Von Mexiko nach Afrika lenkte *Kofi Date-Bah* (Commonwealth Secretariat, London, UK) den Blick der Teilnehmer mit seinem Vortrag über die Förderung privater Investitionen in Entwicklungsländern durch den Staat. Er bedauerte, daß umfassende Regelungen auf internationaler Ebene fehlten, und analysierte im Anschluß die Notwendigkeit und die Möglichkeiten einzelner Staaten, private Investitionen zu fördern. Sein Vortrag gipfelte in der Forderung, daß Staaten in Entwicklungsländern sicherere Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeit im privaten Sektor schaffen müßten, um private Investitionen ausländischer Geldgeber zu ermöglichen und zu fördern. Der Regulierung durch den Staat bedürften insbesondere der Bereich der Finanzdienstleistungen und des wettbewerbswidrigen Verhaltens. Mit dem Hinweis auf das Wettbewerbsrecht schlug *Date-Bah* die Brücke zu dem nachfolgenden Vortrag von *Patrick Osode* (University of Fort Hare, Alice, Südafrika), der über das südafrikanische Antidumping-Recht berichtete und die Einhaltung der von der WTO vorgegebenen Verfahrensregeln durch das südafrikanische Board on Tariffs and Trade einer kritischen Untersuchung unterzog.

Die Diskussion widmete sich im wesentlichen der Frage, welche Bedeutung dem Staat auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts und der wirtschaftlichen Tätigkeit von Unternehmen zukommen sollte und welchen Einfluß er ausüben sollte. Ei-

nigkeit wurde in Anlehnung an den Vortrag von *Date-Bah* schnell darüber erzielt, daß staatliches Handeln immer dann zu fordern sei, wenn sichere Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen und Investitionen ausländischer Geldgeber nötig seien. Kritisch betrachtet wurde allerdings eine darüber hinaus gehende Einflußnahme des Staates auf die Tätigkeit privater Unternehmen im allgemeinen und auf die Tätigkeit von Kreditinstituten im besonderen. Fragwürdig erschien den Teilnehmern insbesondere der Ansatz des neuen mexikanischen Gesetzes über die Insolvenz von Banken, die Zahlungsunfähigkeit von Kreditinstituten durch finanzielle Unterstützung des Staates zu verhindern. *Peter Winship* (Southern Methodist University, Dallas, USA) wies in diesem Zusammenhang auf die reinigende Wirkung von Insolvenzen für den Markt im allgemeinen und den Finanzmarkt im besonderen hin. Die künstliche Verhinderung von Insolvenzen durch staatliches Eingreifen führe nicht zu der gewünschten Stärkung, sondern im Gegenteil zu einer langfristigen Schwächung des Finanzmarktes. *Jürgen Basedow* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) wies auf die wettbewerbsrechtliche Dimension staatlicher Interventionen auf dem Gebiet wirtschaftlicher Tätigkeit von Unternehmen im allgemeinen und von Kreditinstituten im besonderen hin. Beispielhaft nannte er die Landesbanken und Sparkassen in Deutschland, deren Unterstützung durch den Staat kürzlich von der Europäischen Kommission in weiten Teilen als Verstoß gegen das Europäische Wettbewerbsrecht eingestuft wurde.

III. Am zweiten Tag standen Fragen des elektronischen Geschäftsverkehrs und des Verbraucherschutzes im Mittelpunkt der Tagung. *Rafael Ortíz Illescas* (Universidad Carlos III de Madrid, Spanien) legte zunächst die grundlegenden Prinzipien für den Abschluß von Verträgen im Internet nach dem UNCITRAL Model Law on Electronic Commerce aus dem Jahr 1996 dar. Im Anschluß widmete er sich der Frage, in welchem Zeitpunkt ein Vertrag bei Abschluß im elektronisch geschäftlichen Verkehr zustandekommt. Als vorbildlich erachtete er Art. 8 des Entwurfs eines UNCITRAL Model Law on Legal Aspects of Electronic Commerce, in dem der Vertragsschluß auf den Zeitpunkt festgesetzt wird, in dem der Anbietende das Zeichen der Zustimmung von dem Annehmenden erhält. Unter Hinweis auf das abschreckende Beispiel der Europäischen Gemeinschaft, wo der Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach wie vor durch die nationalen Rechtsordnungen bestimmt wird, schloß er seinen Vortrag mit dem eindringlichen Plädoyer, die Bestimmungen über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei elektronisch geschlossenen Verträgen im Interesse des Verbraucherschutzes zu harmonisieren. Einem anderem Aspekt des Vertragsschlusses im Internet widmete sich *Ricardo Sandoval López* (Universidad de Concepción, Chile) in seinem sich anschließenden Vortrag über das neue chilenische Gesetz zur Gleichstellung der elektronischen mit der manuellen Unterschrift. Dabei stellte er zunächst den Ursprung und die Vorbilder des Gesetzes dar und beschrieb im weiteren seinen Inhalt und Aufbau im einzelnen.

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Diskussion standen Fragen des Verbraucherschutzes beim Abschluß von Verträgen im Internet. Dabei wurde insbesondere über die verschiedenen Funktionen der Unterschrift im Geschäftsverkehr nachgedacht und die Frage aufgeworfen, ob die Gleichstellung von manueller und elektronischer Unterschrift diesen Funktionen Rechnung trage. *Basedow* wies darauf hin, daß die Unterschrift über die Identifizierung ihres Urhebers hin-

aus den Zweck verfolge, dem Unterschreibenden die Tragweite seines Handelns zu verdeutlichen und damit zu warnen. Insbesondere bei Verbraucherverträgen solle die Unterschrift des Verbrauchers nicht nur sicherstellen, daß der Vertragspartner Klarheit über seine Identität habe, sondern den Verbraucher darüber hinaus zum Nachdenken über sein Handeln bewegen. Ein Mausklick sei mit einer tatsächlichen Unterschrift in diesem Zusammenhang nicht zu vergleichen. *Ramberg* hob zudem hervor, daß die elektronische Unterschrift auch die Identifizierungsfunktion der Unterschrift nicht ausreichend gewährleisten könne. Sie zeige lediglich, daß bestimmte Sicherheitsvorschriften eingehalten worden seien, gebe aber im Ergebnis nicht mit Sicherheit Auskunft über den Urheber der Willenserklärung. Da es deshalb möglich sei, daß eine Willenserklärung nicht tatsächlich von dem Stamme, dem sie aufgrund der eingehaltenen Sicherheitsvorschriften zugeordnet werde, laufe die Gleichstellung der elektronischen mit der manuellen Unterschrift auf den Abschluß eines Vertrags durch Fahrlässigkeit hinaus, der bisher bei Verbraucherverträgen weder anerkannt noch für die Zukunft wünschenswert sei. *Farrar* begegnete den Bedenken mit dem Hinweis auf den engen Anwendungsbereich eines Gesetzes über elektronische Unterschriften. Dieses behandle lediglich die technische Seite von elektronischen Unterschriften und stelle vor dem Hintergrund der gewachsenen Bedeutung von Geschäftsabschlüssen im Internet lediglich die elektronische mit der manuellen Unterschrift gleich, ohne eine Aussage zum Verbraucherschutz zu treffen. Die Regelung damit zusammenhängender Fragen habe an anderer Stelle zu erfolgen.

An die Diskussion über den Schutz des Verbrauchers bei Abschluß von Verträgen im Internet schloß sich nahtlos der Vortrag von *Allen Zysblat* (Hebrew University, Jerusalem, Israel) an. Er sprach über die in Israel verfolgten Ansätze zum Schutz des Verbrauchers im elektronischen Geschäftsverkehr und beschrieb beispielhaft die in Israel geltenden umfangreichen Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers im elektronischen Zahlungsverkehr, insbesondere bei Verwendung von Kreditkarten. In eine ganz andere Dimension des elektronischen Geschäftsverkehrs stieß *Benjamin Geva* (Osgoode Hall Law School, York University, Toronto, Kanada) in seinem Vortrag vor. Er sprach über elektronische Überweisungen und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den an einer elektronischen Überweisung beteiligten Banken. In der anschließenden Diskussion zeigte sich allerdings, daß weniger das Verhältnis zwischen den im elektronischen Zahlungsverkehr beteiligten Unternehmen als das Verhältnis zwischen den beteiligten Unternehmen und dem Kunden und damit das Thema des Verbraucherschutzes die Gemüter der Teilnehmer im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr bewegte. Wie bereits in der vorangegangenen Diskussion herrschte weitgehend Einigkeit darüber, daß der Verbraucher, obwohl einer der größten Nutznießer des elektronischen Zeitalters, im elektronischen Geschäftsverkehr in besonderem Maße des Schutzes durch das Recht bedürfe. Keine Klarheit konnte allerdings über Art und Weise dieses Schutzes erzielt werden. Vorgeschlagen wurde, den Verbraucher durch die Begründung umfassender Informationspflichten zu schützen. Dem wurde aber unter Federführung von *Zysblat* entgegengehalten, daß der durchschnittlich im elektronischen Geschäftsverkehr aktive Verbraucher kein Interesse an umfassenden Informationen habe und dargereichte Dokumente regelmäßig nicht zur Kenntnis nehme.

IV. Der dritte Tag schließlich war dem Recht der Kreditsicherheiten und dem Verbraucherschutz im weiteren Sinne gewidmet. Im ersten Themenblock ging es maßgeblich um Fragen der Registrierung von Kreditsicherheiten. *Harry C. Sigman* (Los Angeles, USA) stellte – auf vergleichender Basis – ein solches Modell vor, das – als zentralisiertes System – auch kostengünstig sei. Die Hauptfunktionen eines solchen Modells sah er darin, daß es Rangverhältnisse publizieren und Betrug verhindern können solle; der Inhalt einzelner Sicherheiten sei demgegenüber zweitrangig. *Winship* stellte diesem optimistischen, auf weltweite Geltung gerichteten Entwurf einige Bedenken gegenüber Modellgesetzen im Bereich der Kreditsicherheiten entgegen. Während über Ziele und Inhalt solcher Modellgesetze weitgehend Einigkeit bestehe, seien bei der Implementierung einige Hindernisse zu beachten, namentlich die Trägheit und Inkompatibilität bestehender nationaler Gesetze, die Rolle bestimmter Berufsgruppen bei der Durchsetzung solcher Rechte sowie die Vielzahl betroffener Rechtsgebiete: Sachenrecht, Prozeßrecht und Insolvenzrecht. Gewissermaßen diese beiden Ansätze verbindend, meinte *Louis Del Duca* aufgrund einer vergleichenden Analyse von Entwicklungen der letzten 10 Jahre, daß eine Harmonisierung durchaus denkbar sei, wobei die natürliche Konvergenz im Zweifel der wörtlichen Übernahme ausländischen Rechts als »transplant« vorzuziehen sei. Dieser letzte Punkt spielte in der Diskussion eine große Rolle. *Attila Harmathy* (Ungarischer Verfassungsgerichtshof, Budapest, Ungarn) wies, unterstützt von *Norbert Reichs* Erfahrungen aus Riga, darauf hin, Ungarn habe es zu Zeiten des Kommunismus immer vermeiden können, sich ausländisches (damals sowjetisches) Recht aufzwingen zu lassen, und sei dementsprechend nach dem Ende des Kommunismus wenig erpicht auf einen ähnlichen – diesmal amerikanischen – Einfluß. Das sei nicht geplant, versicherte *Harry C. Sigman*; wenn man ein System wegen seiner Vorzüge übernehme, dann sei das ja kein Zwang, und wer auf Traditionen verweise, wolle oft nur eigene Positionen verteidigen. Ein klassischer Globalisierungsdiskurs in nuce.

Etwas weiter war der Rahmen in den Vorträgen von *Dan Prentice* (Pembroke College, Oxford, Vereinigtes Königreich), *Ulrich Drobnig* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) und *Shalom Lerner* (Bar-Ilan Universität, Ramat Gan, Israel). *Prentice* behandelte die Auswirkungen des neuen britischen Insolvenzrechts auf die Kreditsicherheiten und wies auf zwei bedeutsame Änderungen hin: Zum einen sei das Primärziel nun nicht mehr die größtmögliche Befriedigung gesicherter Gläubiger, sondern der Erhalt des Unternehmens. Zweitens werde das Geld, das früher als »Crown Privilege« zu Gunsten staatlicher Steuerforderungen von der Masse abgezweigt worden sei, nunmehr zur Finanzierung sich ergebender Streitigkeiten genutzt. Die Banken hätten protestiert, sich aber letztlich gefügt. Wie das neue System international funktioniere, meinte er auf Nachfrage, sei im Gesetzgebungsverfahren nicht gesondert thematisiert worden. *Drobnig* berichtete über Entwicklungen im Recht der Personalsicherheiten in Europa, während sich *Lerner* in seinem Vortrag, der aus organisatorischen Gründen bereits am ersten Tag der Tagung stattgefunden hatte, mit dem Recht der Kreditsicherung in Israel beschäftigte und insbesondere die Möglichkeiten, Sicherheit durch Abtretung vertraglicher Rechte und durch Hingabe eines Schecks zu leisten, erläuterte. In der Diskussion wies *Zysblat* ergänzend auf bestehende Probleme im israelischen Recht der Kreditsicherheiten hin: Dort

müsse bislang jeder Schuldner nicht nur eine Realsicherheit, sondern zugleich auch fünf persönliche Sicherheitsgeber aufbringen, oft ein kaum zu überwindendes Hindernis. Zwei Erleichterungen habe es allerdings gegeben: Die persönlichen Sicherheitsgeber dürften erst nachrangig, nach erfolglosem Versuch der Vollstreckung aus der Realsicherheit, herangezogen werden, und sie hafteten nun auch nur mehr nach Anteil, nicht gesamtschuldnerisch.

V. Mit dem Hinweis auf die Interessen des Verbrauchers, die bereits *Drobnig* in seinem Vortrag angesprochen hatte, wurde der Bogen zum letzten Themenbereich gespannt, zum Verbraucherrecht im weiteren Sinne. *Harmathy* beschrieb die Entwicklung der Vertragsfreiheit unter dem Zeichen der Globalisierung und konstatierte einen Gegensatz zwischen Freiheit und Notwendigkeit zur Beschränkung der Freiheit. Das wurde in der Diskussion indes relativiert. *Basedow* wies darauf hin, daß bestimmte zwingende Regelungen, einschließlich des Wettbewerbsrechts, die Vertragsfreiheit nicht einschränkten sondern erst ermöglichten, indem sie Wahlfreiheit gewährten. *Sigman* hingegen meinte, zwingende Normen erhöhten oft den Preis und seien daher dem Konsumenten gar nicht recht; andererseits sei Marktversagen nicht nur bei Verbrauchern denkbar. Die Frage, ob es ein besonderes Verbraucherrecht geben solle, wurde auch von *Ewoud Hondius* (Molengraaf Instituut, Utrecht, Niederlande) aufgegriffen, dessen Institut an einem Restatement des europäischen Kaufrechts arbeitet und sich nach langer Debatte dafür ausgesprochen hat, allgemeines und Verbraucherkaufrecht gemeinsam zu behandeln.

Die Besonderheit des Verbraucherrechts prägte auch die beiden letzten Vorträge zum Recht der Schweiz. *Bernd Stauder* (Universität Genf, Schweiz) berichtete vom Einfluß des Europarechts auf die Schweiz. Trotz eines abschlägigen Volksentscheids zum Beitritt zur Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) vollzieht diese eine große Zahl von EU-Rechtsakten autonom nach und folgt insoweit auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, nicht aufgrund europarechtlicher Bindung, sondern aufgrund der Entscheidung des schweizerischen Gesetzgebers. Ein spezifisches Gebiet solchen Nachvollzugs beleuchtete kritisch *Hans Giger* (Universität Zürich, Schweiz), nämlich das schweizerische Verbraucherkreditgesetz von 2001. In der Sonderbehandlung der Verbraucher und in einem übermäßigen Bedürfnis, den Verbraucher zu bevormunden, schießt es nach *Gigers* Ansicht über das erwünschte Ziel weit hinaus und wird wegen der Kernstellung des Kredits im Wirtschaftsleben zu einer Gefahr für die Schweizer Wirtschaft werden.

VI. Indes endete die Konferenz nicht mit einer derart negativen Aussage, sondern mit *Harmathys* Schlußwort: Die Akademie habe wieder einmal wertvolle Beiträge und intensive Diskussionen geliefert, und er fahre mit dem Bewußtsein heim, viel über das Recht in der Welt gelernt zu haben. So ging es allen Teilnehmern, und so schaut man erwartungsvoll der nächsten Tagung der International Academy of Commercial and Consumer Law entgegen, die 2004 auf Einladung von *Norbert Reich* in Riga (Litauen) stattfinden soll.

Durham, N.C.
Hamburg

RALF MICHAELS
GIESELA RÜHL